

# **Public Corporate Governance Bericht**

**der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans  
der KA Finanz AG gemäß L-12.1.1 B-PCGK**

**2016**



## A. Der österreichische Public Corporate Governance Kodex

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex („Kodex“ oder „B-PCGK“) beschlossen. Dieser Kodex wurde von einer Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt in Konsultation mit Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsvorsitzenden einschlägiger Unternehmen, Vertretern staatlicher Rechnungsprüfungsgremien und Verwaltungsexperten sowie unter Einbeziehung der OECD-Grundsätze der Corporate Governance öffentlicher Unternehmen, des Österreichischen Corporate Governance Kodex für die Privatwirtschaft und vergleichbarer Governance Regelungen in Deutschland und der Schweiz erarbeitet.

Erklärtes Ziel des Kodex ist, die Unternehmensführung und -überwachung bei staatseigenen und staatsnahen Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Besonderes Anliegen ist dabei die Vermeidung einer Verwässerung der Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen und Anteilseigner, wie auch die Gewährleistung einer effizienten Entscheidungsfindung.

Die Regelungen des Kodex sind in zwei Kategorien unterteilt, die einen abgestuften Verpflichtungsgrad aufweisen. Der Kodex unterscheidet zwischen zwingenden Regelungen („L-Regeln“) und Empfehlungen („C-Regeln“), bei denen ein Abweichen zulässig, aber zu begründen ist („comply-or-explain“). Da der Kodex auf verschiedene Unternehmensformen anwendbar ist, geben die L-Regeln nicht für sämtliche dem Kodex unterworfenen Unternehmen die gesetzlich zwingenden Grundsätze „Guter Corporate Governance“ wieder. Es kann daher in besonders begründeten Fällen zu Abweichungen von den L-Regeln kommen, welche nach dem ansonsten für die C-Regeln geltenden Prinzip „comply-or-explain“ offenzulegen sind, um ein kodexkonformes Verhalten zu gewährleisten.

Der Kodex, dessen Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt, basiert auf freiwilliger Selbstbindung des Bundes. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex eine Weisung, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der vollständige Originaltext des Kodex ist auf der Webseite des Bundeskanzleramtes ([www.bundeskanzleramt.at](http://www.bundeskanzleramt.at)) veröffentlicht.

## **B. Bekenntnis zur Einhaltung der Regeln des Kodex** (gemäß L-6 B-PCGK)

Die Anteilseigner und die KA Finanz AG („KA Finanz“) bekennen sich zur Einhaltung des B-PCGK. Die Anwendbarkeit des B-PCGK wurde von der Hauptversammlung am 28.05.2013 durch Verankerung des Kodex in der Satzung beschlossen. Die Geschäftsleitung, das Überwachungsorgan und die Anteilseigner haben somit bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des Kodex zu beachten.

## **C. Corporate Governance Bericht** (gemäß L-12.1.1 B-PCGK)

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens einen Bericht zu erstellen und bei Abweichung von zwingenden Bestimmungen oder Empfehlungen eine entsprechende Erklärung im Bericht abzugeben, die auch den Grund für die Abweichung anführt. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der KA Finanz erstellen jährlich einen gemeinsamen Corporate Governance Bericht. Erstmals wurde dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2013 erstellt. Gemeinsam mit dem Jahresabschluss wird der Bericht dem Aufsichtsrat als zuständiges Organ für die Billigung und Feststellung des Jahresabschlusses vorgelegt.

## **D. Externe Überprüfung des Berichtes** (gemäß L-12.5 B-PCGK)

Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis dieser Evaluierung im Bericht auszuweisen. Zuletzt erfolgte die Evaluierung des Berichtes für das Geschäftsjahr 2014 durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH.

## **E. Entsprechenserklärung** (gemäß L-12.1.2 B-PCGK)

Die KA Finanz bekennt sich zu einem möglichst hohen Maß an Transparenz im Sinne von Unternehmensführung und -überwachung. Corporate Governance gilt als wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Als Kreditinstitut ist das Unternehmen spezifischen gesetzlichen Sonderregelungen unterworfen und unterliegt dabei auch der Beaufsichtigung durch die österreichische Finanzmarktaufsicht. Die Gremien haben sich intensiv mit den Anforderungen des Kodex auseinandergesetzt und festgestellt, dass im Geschäftsjahr 2016 den Regelungen des Kodex im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vollständig entsprochen wurde. Der B-PCGK enthält zwingende Regeln, die mit „L“ gekennzeichnet sind und Empfehlungen, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Die sich daraus ergebenden Abweichungen von den L- und C-Regeln werden nachfolgend entsprechend dem Prinzip „comply-or-explain“ beschrieben und begründet:

### Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Gemäß L-8.3.3.2 B-PCGK darf eine Haftpflichtversicherung für leitende Organe nur für leichte Fahrlässigkeit abgeschlossen werden. Diese Bestimmung, bei der keine Versicherungsdeckung im Fall der groben Fahrlässigkeit vorgesehen ist, wurde nicht berücksichtigt, da ein solcher Deckungsausschluss den für die Gesellschaft geschaffenen Bilanzschutz empfindlich verringern würde und gleichzeitig keine Prämienreduktion gebracht hätte; somit wäre die Umsetzung für die Gesellschaft von Nachteil gewesen. Aus diesen Gründen wurde auch von der Vereinbarung eines Selbstbehaltes gemäß C-8.3.3.2 B-PCGK abgesehen. Der tatsächlich erlangte Versicherungsschutz der Gesellschaft ging somit über die Empfehlung des Kodex hinaus.

### Bestellung des Abschlussprüfers

Gemäß C-14.3.6 B-PCGK soll der Bestellung des Abschlussprüfers ein wettbewerbliches Verfahren zugrunde liegen und nach Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist eine Bestellung eines anderen Abschlussprüfers vorzunehmen. Im B-PCGK ist dazu angemerkt ist, dass der Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens gemeint ist (und nicht des Abschlussprüfers). Von dieser Empfehlung hat die KF aufgrund ihres Status als Abbaubank zugunsten der Kontinuität der Prüfung keinen Gebrauch gemacht. Zudem ist gemäß Artikel 17 Abs. 1 der *EU-Verordnung Nr. 537/2014 über die spezifische Anforderung an die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse* eine Rotationsverpflichtung erst nach 10 Jahren vorgesehen. Für die KF läuft die 10-jährige Prüfungstätigkeit des aktuellen Abschlussprüfers mit der Prüfung des Geschäftsjahres 2019 ab.

**F. Angaben zur Geschäftsleitung** (gemäß L-Regeln 12.2ff B-PCGK)

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Datum der Erstbestellung</b>	<b>Ende der laufenden Funktionsperiode</b>
Dr. Helmut Urban Vorsitzender des Vorstands	1958	01.09.2013	06.11.2020
Mag. Bernhard Achberger Mitglied des Vorstands	1970	16.10.2015	02.12.2018

## 2. Geschäftsverteilung des Vorstands

In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Vorstands wurden vom Aufsichtsrat wie folgt festgelegt:

	<b>Geschäftsbereiche</b>
Dr. Helmut Urban Vorsitzender des Vorstands	<ul style="list-style-type: none"><li>- Portfolio Management</li><li>- Treasury</li><li>- Loan Management</li><li>- Strategie</li><li>- Personal</li><li>- Öffentlichkeitsarbeit</li><li>- Aufsicht, Recht &amp; Organbetreuung</li></ul>
Mag. Bernhard Achberger Mitglied des Vorstands	<ul style="list-style-type: none"><li>- Risk Management<ul style="list-style-type: none"><li>- Kreditrisiko</li><li>- Marktrisiko</li></ul></li><li>- Controlling</li><li>- Rechnungswesen</li><li>- Back Office</li><li>- Informationstechnologie</li><li>- Operating Officer</li><li>- Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</li></ul>
Gemeinsame Agenden	<ul style="list-style-type: none"><li>- Interne Revision</li><li>- Compliance</li><li>- Reputationsrisiko</li><li>- Internes Kontroll-System (IKS)</li><li>- ICAAP</li></ul>

### 3. Arbeitsweise des Vorstands

Neben der Geschäftsverteilung enthält die Geschäftsordnung die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Es werden wöchentlich Vorstandssitzungen mit Beschluss- und Berichtssachen abgehalten und die vereinbarten Follow-Up-Punkte überwacht. Die Interne Revision und Compliance berichten quartalsweise auch direkt an den Aufsichtsrat. Die Risiko- und ICAAP-Methoden der Bank wurden überprüft; in einem monatlichen Risk Management Committee werden Kredit-, Liquiditäts-, Markt-, operationelle sowie sonstige Risikothemen strukturiert behandelt; zusätzliche Komitees für Kredit-, Kapital- und Liquiditätsbelange finden zumindest in wöchentlichen Abständen statt. Die Mitglieder des Vorstands befinden sich im ständigen gegenseitigen Informationsaustausch untereinander und mit den jeweils zuständigen Führungskräften. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen. Darüber hinaus findet im Sinne guter Corporate Governance eine laufende Abstimmung zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Dazu gehören insbesondere die Diskussion von Strategie und Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement des Unternehmens.

### 4. Vergütungen der Geschäftsleitung

Gesamtbezüge Vorstand für 2016 (in EUR)

Aktive Vorstandsmitglieder	678.482,86
Pensionszahlungen an frühere Vorstandsmitglieder	327.650,36
	<hr/>
	<b>1.006.133,22</b>

Eine individualisierte Offenlegung der Vergütungen im Sinne des L-12.3.1 B-PCGK unterbleibt gemäß L-13.2 B-PCGK, weil dies nicht vertragskonform mit den Vorstandsverträgen wäre.

## G. Angaben zum Überwachungsorgan (gemäß L-Regeln 12.2ff B-PCGK)

### 1. Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans

Die im Jahr 2016 für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat, des Prüfungsausschusses, Kreditausschusses, Vergütungsausschusses und sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungen betragen in Euro:

Vorsitzender	20.000,00
Vorsitzender- Stellvertreter	15.000,00
Sonstige Mitglieder mit Ausnahme der vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter	20.000,00

Für Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihre Funktion nicht das volle Kalenderjahr innehatten, wurde eine Aliquotierung vorgenommen. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erhalten keine Vergütung.

Individualisierte Aufstellung der für das Geschäftsjahr 2015 gezahlten Vergütungen in Euro:

Dr. Klaus Liebscher, Vorsitzender	20.000,00
KR Adolf Wala, Vorsitzender- Stellvertreter	15.000,00
Mag. Werner Muhm	10.000,00
Univ. Prof. Mag. Dr. Stefan Pichler	10.000,00

Im Geschäftsjahr 2016 erfolgten mit Wirksamkeit 18.05.2016 zwei personelle Änderungen im Aufsichtsrat durch das Ausscheiden von Dr. Klaus Liebscher und KR Adolf Wala bzw. den Amtsantritt von Dr. Stephan Koren und Dr. Bruno Ettenauer.



## H. Berücksichtigung von Genderaspekten (gemäß L-Regeln 12.4 B-PCGK)

Der Vorstand besteht aus zwei männlichen Mitgliedern.

Dem aus sechs Mitgliedern – vier von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertretern und zwei vom Betriebsrat entsendeten Arbeitnehmervertretern – bestehenden Aufsichtsrat gehörte per 31.12.2016 eine Frau an.

Der Nominierungsausschuss hat 2016 eine Zielquote von 25 % (Aufsichtsrat, Vorstand und Bereichsleiter) für das unterrepräsentierte Geschlecht festgelegt, wobei bei der Auswahl Qualifikation und Eignung ausschlaggebend sind. Aktuell hat die KF eine gesamthafte Quote für das unterrepräsentierte Geschlecht von 27,3%.

Die Gesellschaft bekennt sich zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und setzt sich aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies und gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld ein und ist sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bewusst. Es bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (flexible Arbeitszeitmodelle, Möglichkeit der Telearbeit, Förderung der Work-Life Balance und Burn-Out-Prävention etc.).

Wien, am 31. März 2017

Dr. Stephan Koren  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Helmut Urban  
Vorsitzender des Vorstands

Mag. Bernhard Achberger  
Mitglied des Vorstands